Eine Karte der Zehntbezirke um 1600

Wie sich Fürstbischof und Almosenamt vor 400 Jahren die Steuern teilten

Zwischen 1424 und 1798 prallten auf dem Gebiet von Weiach die fiskalischen Ansprüche zweier Staatswesen aufeinander: die des Fürstbistums Konstanz und die der Stadt Zürich. Der Fürstbischof war im Besitz der Niedergerichtsbarkeit, die Zürcher hatten ab 1424 die Hochgerichtsbarkeit der Grafschaft Kyburg inne, zu der Weiach damals noch gehörte (bis zur Gründung des Neuamts im Jahre 1442). Dementsprechend waren auch die Steuererträge aufzuteilen. Diese bestanden über Jahrhunderte hinweg hauptsächlich aus dem sogenannten Zehnten.

Natürlich gab es auch noch den Grundzins, der aus dem Lehensverhältnis heraus entstanden war. Viele Grundstücke waren nicht «*frey ledig eigen*», sondern eben mit einem Erblehenszins belastet – ähnlich dem heutigen Baurechtzins. Da dieser Zins aber betraglich meist fixiert war und man noch keine Indexierung kannte, nahm sein realer, inflationsbereinigter Wert über die Jahrhunderte hin stark ab und spielte letztlich kaum mehr eine Rolle.

Grosser und Kleine Zehnten – für die Staatskasse von grosser Bedeutung

Ganz anders sah es bei den Zehnten aus, denn diese Abgaben waren – etwa so wie die Einkommenssteuern unserer Zeit – in Form eines fixen Prozentsatzes direkt an den Ertrag gekoppelt. Für die zürcherische wie die fürstbischöfliche Staatskasse waren diese Einnahmen daher von grosser Bedeutung.

Für die Bauern im Schweizer Mittelland machte der Zehnten den bei weitem grössten Teil der Steuerlast aus. Meist wurden 10% des Bruttoertrags vom Getreide abgeschöpft (im Waadtland musste nur der elfte Teil, also 9% abgeliefert werden). Das nannte man den Grossen Zehnten. Daneben gab es je nach Region eine grosse Vielfalt von weiteren sogenannten kleinen Zehnten (z.B. Wein-, Heu, Früchte- und sogar Jungtierzehnt). Wie man sieht war der Fiskus schon damals äusserst erfinderisch.

Der Zehnten war schon in der Spätantike und zur Zeit der karolingischen Herrschaft (Karl der Grosse) eine feste Grösse im Leben der Landbevölkerung – so sicher wie der Tod und das Amen in der Kirche. Er war an die Scholle geknüpft und stand dem Grundherrn zu. Noch im Spätmittelalter waren deshalb Zehnten- und Grundherrschaft eng verknüpft. Zunehmend war es auch möglich, Zehntrechte zu verkaufen und zu verpfänden:

«*Die Zehnten wurden vom Zehntherrn und seinen Amtsleuten selbst erhoben, jährlich neu verpachtet oder gegen eine fixierte Abgabe, die sogenannte Zehntkollekte, Drittpersonen zum Einzug überlassen. An diesen verschiedenen Formen der Zehntabschöpfung waren im Spätmittelalter neben dem herrschaftlich gebundenen Ministerialadel, dem Lokalklerus und Angehörigen der ländlich-dörfliche Oberschicht zunehmend auch vermögende Stadtbürger beteiligt.*» (Grüninger, S.: Artikel Zehnt. In: Historisches Lexikon der Schweiz)

Der «Escher Gross Zehenden»

So erwarben beispielsweise im Jahre 1375 Johann und Heinrich Escher, wohlhabende Bürger von Kaiserstuhl, ein Zehntrecht zu Weiach. Verkäuferin war die Witwe des Johann von Kloten (ein Angehöriger des niederen Adels). Den Lehensbrief stellte der Landgraf im Klettgau, Rudolf IV. von Habsburg-Laufenburg, aus (gemäss Regest in StAZH A 135.3 Nr. 210; die Urkunde ist nicht mehr auffindbar).

Dieser sogenannte «Escher Gross Zehenden» war also schon damals keine Abgabe zugunsten der Pfarrkirche in Hohentengen, sondern eine obrigkeitliche Steuer des Landesherrn. Da er ihn verpachtet hatte, wurde der Zehnten zur privaten Einnahmequelle.

1521 kaufte die Bruderschaft der Kapläne zum Grossmünster dieses Zehntrecht zusammen mit einem Haus und einer Hofstatt von Heinrich Escher und den Kindern des Jakob Escher (ebenfalls Regest in StAZH A 135.3 Nr. 210 und C II 6 Nr. 828). Diese Bruderschaft wurde im Rahmen der Reformation bereits 1525 aufgelöst.

Der «Escher Gross Zehenden» ging deshalb in den Besitz des Zürcher Stadtstaates über, der ihn dem neu geschaffenen Almosenamt zuwies. Dieses Amt übernahm die Sozialhilfe-Funktionen, die bis dahin von Klöstern und Stiften wahrgenommen worden waren. Wie man einer Klage des Weiacher Pfarrers entnehmen kann, bezahlten die Hiesigen zwar dem Almosenamt regelmässig ihren Zehnten. Dieses war aber bei der Unterstützung armer Weiacher ziemlich knauserig. Selbst diejenigen, welche Almosenbrote erhielten, hatten zuwenig zum Leben (Meyer Hungerkrise 1690). Da die Gemeinde diese Lücke nicht schliessen konnte, wanderten in Krisenzeiten, so z.B. 1695, viele Einwohner für immer aus.

Der «Kilchen Zehenden»

Nun gab es in Weiach aber noch einen zweiten Zehntbezüger, nämlich den Fürstbischof von Konstanz, der den sogenannten «Kilchen Zehenden» bezog.

Es ist nicht ganz klar, was die genaue Rechtsgrundlage für diesen Zehnten war. Wahrscheinlich ist jedoch, dass er aus dem alten Recht der Grosspfarrei Hohentengen auf dem rechten Rheinufer herrührt (vgl. Kasten oben rechts). Bis zur Reformation gehörte Weiach nämlich direkt zu dieser Mutterkirche.

«*Unter Zehnt (lat. decima, census [Dei], basilicanum) ist ursprünglich die Abgabe des zehnten Teils wirtschaftl. Erträge und Einkünfte zu verstehen. In vielen Kulturen bekannt, wurde der Z. über das Alte und Neue Testament vom Christentum übernommen und seit frühchristl. Zeit v.a. für kirchl. Einkünfte verwendet. Der Kirchenzehnt war eine Abgabe auf allen landwirtschaftl. Erzeugnissen innerhalb eines territorial genau umrissenen Zehntbezirks zugunsten einer zehntberechtigten Pfarrkirche (Pfarrei)*.»

(Aus dem Artikel «Zehnt» im Historischen Lexikon der Schweiz, Stand 11. Februar 2005)

Da die Zürcher Obrigkeit ihre eigenen Zehnteinnahmen nicht gefährden wollte, konnte sie dem Fürstbischof das Einziehen seiner bisherigen Steuern schlecht verbieten – auch nach der Reformation blieb deshalb der «Kilchen Zehenden» bestehen, obwohl er primär nicht die finanziellen Bedürfnisse der Kirchgemeinde Weiach deckte, sondern hauptsächlich in die bischöfliche Kasse floss.

Den von ihnen gewünschten, im Dorf wohnenden Prädikanten musste die Gemeinde Weiach daher ab 1591 aus dem eigenen Sack besolden. Und bis heute ist die Ausstattung der hiesigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde mit Grundstücken recht bescheiden. Das Pfrundgut, von dem der Pfarrer für sich und seine Familie den Lebensunterhalt bestreiten musste, warf dementsprechend wenig ab – für grosse Familien viel zu wenig.

Aufteilung der Zehntbezirke um 1608

Die wachsende Bevölkerung behalf sich mit Rodungen (sog. Neugrüt) ausserhalb der früheren Ackerflur, die dem Escher Gross Zehenden unterworfen war. Damit entgingen der Stadt Zürich Steuereinnahmen, denn diese Gebiete waren dem Fürstbischof zehntpflichtig.

Zürich versuchte daher immer wieder, neue Anbauflächen selber zu besteuern. Eine dieser Zehntenerfassungen, bei der es ausdrücklich um Neugrüt ging, fand 1608 statt. Es ist daher möglich, dass die auf der folgenden Seite abgebildete kolorierte Karte von *Weÿgach* (StAZH A 135.3 Nr. 209; nachträgl. Datierung auf «1600» bzw. «nach 1620») aus diesem Jahr stammt. Die Skizze bezeichnet die verschiedenen Gebiete und listet detailliert auf:

«*Was mit gälb ingefasset, ist deß Allmoßens Zeenden march.*

Was mit Roodt umbgeben, ist der ganzte Weycher bann.

Was nun zwüschendt beiden Farben gereütet worden darvon hat der bischof den Zeenden empfangen.

Was mit grüen umbfangen ißt ist daß umb welches deß bischoffs zeenden sich gemindret.»

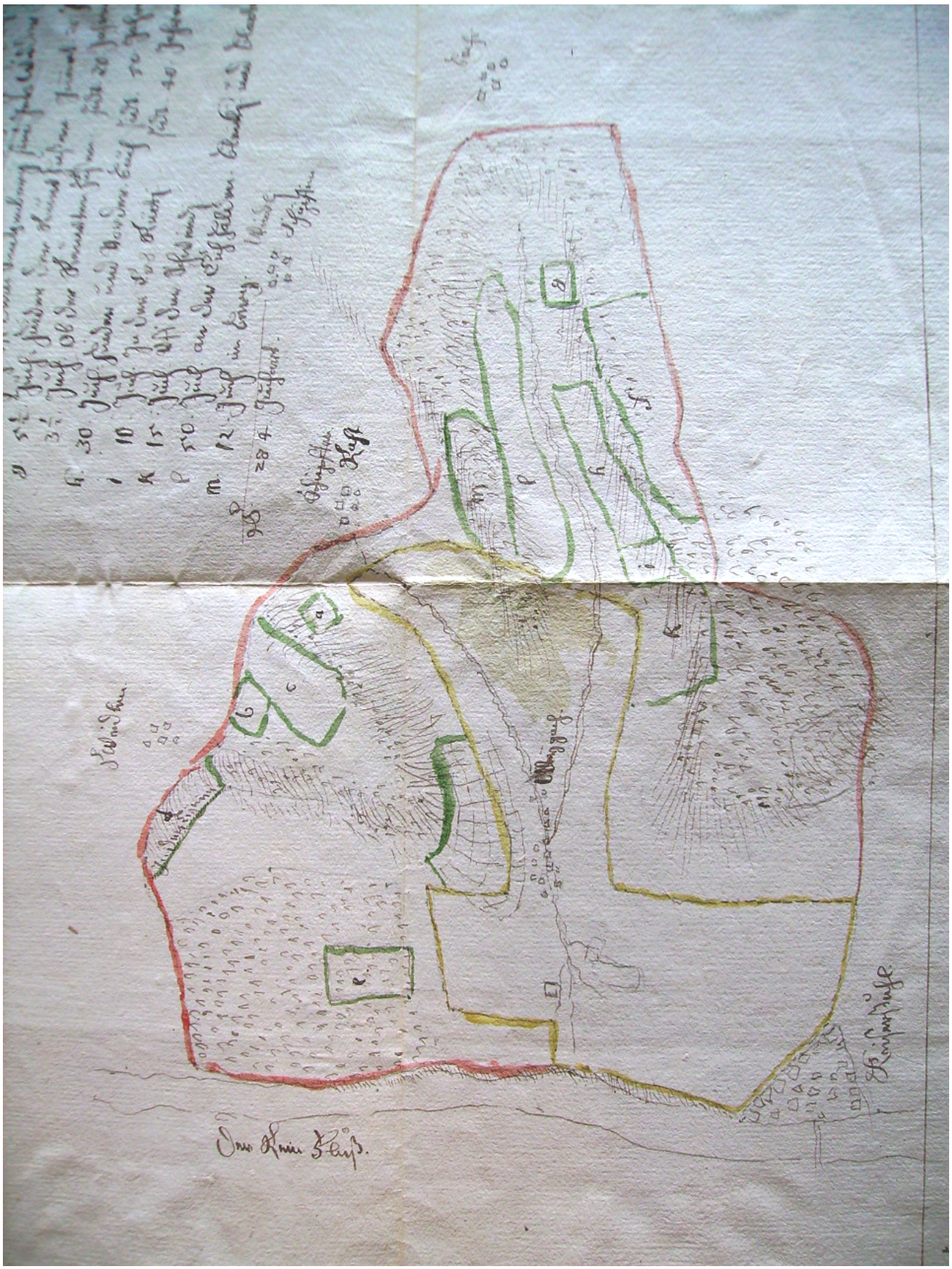

Eigentliche parzellengenaue Zehntenpläne, wie sie von anderen Gemeinden erhalten sind, scheint es für Weiach nicht zu geben. Die abgebildete Skizze (um 1600-1620) ist die bisher einzige dem Verfasser bekannte Kartendarstellung, welche grobe Angaben über die Zehntrechte macht. Das Kerngebiet samt der Ebene bis Kaiserstuhl fiel in den Bereich des «Escher Gross Zehenden». Teile des restlichen Gebiets (mit Buchstabenbezeichnungen) waren mit dem «Kilchen Zehenden» belegt.

Mit dem Neugrüt-Zehnten die Steuereinnahmen erhöhen

Der Charakter des Grossen Zehnten als Steuer auf den Getreideertrag brachte es mit sich, dass lediglich Äcker damit belegt sein konnten. Alles was sich zum Zeitpunkt der Festlegung der Zehntverpflichtungen des «Escher Gross Zehenden» (d.h. vor 1375) ausserhalb dieser Ackerflur befand, war nicht a priori mit dieser Steuer belegt (sondern wahrscheinlich mit dem «Kilchen Zehenden» des Fürstbischofs).

Wie die auf der vorletzten Seite wiedergegebene Legende zur Karte deutlich macht, betrifft der gelb umrandete Zehntenbezirk des Almosenamts nur den Kernbereich des Dorfes, einschliesslich der Flur zwischen Weiach und Kaiserstuhl. Dieses Gebiet dürfte schon im 13. Jahrhundert eine Wiesen- und Ackerlandschaft gewesen sein.

Die Karte gibt auch zu verstehen, dass die übrigen Areale auf Gemeindegebiet (rot umrandet), welche auf dieser Karte nicht mehr mit Waldsignatur bezeichnet sind, einst in den Bereich des «Kilchen Zehenden» fielen – jetzt aber nicht mehr ausschliesslich.

Ob es dem Almosenamt tatsächlich gelungen ist, auf den grün eingefassten, mit Buchstaben bezeichneten Gebieten den Zehnten einzuziehen, ist fraglich. Zumindest was spätere Rodungen anbelangt, ist Thomas Weibel der Ansicht, die Stadt Zürich habe vergeblich versucht, «*zuhanden des Almosenamtes den Zehnten von den grossen Flächen in der Neuzeit gerodeten Waldes zu beziehen*». Diese Einschätzung stützt sich auf einen Vergleich der Akten der bischöflich-konstanzischen Verwaltung mit den Akten der Zürcher.

Dorsualnotiz gibt Zürcher Rechtsauffassung wieder

Der auf der vorstehenden Seite abgebildete Plan trägt die Bezeichnung «*Zehenden zu Weygach*» und darunter von anderer Hand: «*Grund-Riß des zehendens zu Wÿach*». Auf der Rückseite findet man folgende Bemerkung:

«*Wÿlen im Undergang der Marchen gemäldt wirt were auch sach das einist Rüeteren oder Neüwbruch gemachet wurdind. In dem Obbemälten Zeenden zu Weygach begriffen hördt der erst nutz in den Kilchen Zeenden hernach dem Escher* [..] *Und aber von dem Neüwgreüdten Im Kilchen Zeenden nützit gemäldet wirt. Ist zu sagen daß der Kilchen Zeenden damahlen zwüschend dem Escher Zeenden und den höltzeren glÿchsamb ringswÿß ußynmarchet gsÿn und kein holtz daruff gestanden sonder alles ächer gsÿn. Bÿ dem es* [..] *verblÿben sollen oder widerumb dahin zurichten und alle neüwgerüth der hochheit zu dienen.*»

In diesem Passus geht es vor allem um diese neu unter den Pflug genommenen Gebiete. Zwecks Bereinigung der Lage wurden also ein Bannumgang (Undergang der Marchen) veranstaltet und von den Einheimischen Zeugenaussagen eingeholt. Nach diesen Angaben gehörte nur die erste Nutzung dieser Rodungen dem Fürstbischof von Konstanz, danach aber dem Zürcher Almosenamt, denn von Neugrüt sei im Kilchen Zehenden nichts erwähnt. Wie man auch auf der Karte sehen kann war der Kilchen Zehenden nach dieser Auffassung rings um die Gebiete des Escher Gross Zehenden verteilt.

Die fürstbischöfliche Verwaltung ist anderer Meinung

Ähnlich äussert sich ein «*Extract aus den Zehend Berein zu Weÿach de a°. 1608 Neugreuth Zehend betreffend*» (A 199.7 Fasz. 2454), der in den Unterlagen der fürstbischöflichen Verwaltung erhalten ist und den Zürcher Standpunkt zeigt:

«*Extract Auß der Bereinigung des Zehenden zuo Wiach De Dato 29.ten Herbstmonat A°. 1608: Were auch sach, dass* [..] *für einist Rütinen od Neuwbrüch gemacht od gebauwen wurdent, in den obbemelten Zehenden zuo Wiach begriffen, da ghert der Erste Nüz solcher Rütinen unnd Neubrüchen In den Kilchen Zehenden, unnd wann demnach sölich Neubrüch unnd Rütinen* [..] *gebauen und genuzet werdent, so gehört der Zehnden dem Allmoßen*».

Es ist klar, dass die fürstbischöflichen Beamten dies wohl etwas anders sahen. Ihre Akten verzeichnen denn auch für A°. 1663 einen «*Hochfürstl. Befelch wegen dem Neügreuth nichts zu vergaben*», sowie «*Anfechtungen wegen dem Kirch-Zehend und Neügrüth, deswegen mit dem Neüamt geführte Corespondenz*».

Gerodete Flächen und was daraus geworden ist

Auf dem Plan sind folgende zwischen Stadt und Fürstbischof strittigen Gebiete verzeichnet:

«*An Fäld was sidert 50 und mindrer Jahren ußgereütet worden theils in der gemeind, theils in* [..] *höltzeren:*

a. 9 Juch. in der Hochrüdtj und sonst biß an Stein gägen Raht

b. 10 Juch. in der Berchhalden hinder dem Stein innert 30 und 10 Jahren

c. 40 Juch. Uff dem Stein.
10 Juch. im Buchacher, Rüdiachern und offne halden

d. 15 Juch. in der [.. unlesbar] *darunder 2 Juch. Räben. diß ist vor 35 Jahren denen von Zwaidlen zkauffen gäben worden*

e. 25 Juch. im Hard so vor 25 Jahren auch bauwen gsÿn. Darvon hat der Bischoff den Zeenden empfangen sind Jetz widerumb Eichen.
8 Juch. an der Franck Halden darunder ein theil wider Holtz ist

f. 25 Juch. Uff dem Santzenberg an einem Stück
10 Juch. oben am Santzenberg [..] *HirsRütj. Ist jetz wider holtz.*
6 Juch. uff dem Santzenberg. Sind jetz widder Forren.

g. 5 ½ Juch. hinder der Rauwhußen Innert 20 Jahren [..] *Rütj*
3 ½ Juch. ob der Rauwen Husen sidt 70 Jahren

h. 30 Juch. hinder und vorer Buch sidt 50 Jahren

i. 10 Juch. in der Erb Rütj sidt 40 Jahren.

k. 15 Juch. uff der Schwändj

l. 50 Juch. an der Eichhalden, Bleichlj und [..] *Rüdtj sidt 30 Jahren*

m. 12 Juch. im [.. unlesbar]

284 Juchart»

Man sieht auf der Karte auch ganz deutlich die Rebberge unter der Fasnachtsflue:

«*An Räben sind neüw Ingschlagen worden so zuvor holtz und gstüd gsyn sidert 50 Jahren:*

23 Jucharten von der Sohlengaß biß gegen Raht und bÿ der Faßnacht Flühe

1 Juchart In der Franckhalden,
4 Juchart daselbst
25 Juchart in der [.. unlesbar] *Rüdtj*
} *Ist vor Mannsgedencken Fäld gsÿn*

53 ½ Jucharten»

Schiesslich sind weitere 24 Juchart Reben aufgeführt, die dem Kilchen Zehenden gehören.

Quellen und Literatur

- Grund-Riß des Zehendens zu Wÿach. Zehntenkarte von Weiach (um 1600 – nach 1620). Original im Staatsarchiv des Kantons Zürich. Signatur: StAZH A 135.3 Nr. 209.
- Bestätigungsurkunde des Zürcher Schultheissen Eberhart Mülner betr. den Verkauf des Grossen Zehntens zu Weiach durch Frau Margaretha v. Kloten, Gattin des Konrad Kienast, für 600 Gulden an die Brüder Hans und Heinrich Escher 1375. Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabteilung. Signatur: ZBZ Ms. Urk F Esch 5 (Literatur: H. Escher, «Die Familie Escher von Zürich», Zürich 1935, Nr. 17)
- Meyer, L.: Die Hungerkrise der 1690er Jahre in der Zürcher Herrschaft. In: Schneider, B. (Hrsg.): Alltag in der Schweiz seit 1300. Chronos-Verlag, Zürich 1991 – S. 138-145. [Begleitband zur gleichnamigen, 1991 ausgestrahlten Sendereihe von Radio DRS]
- Weibel, Th.: Historische Kurzbeschreibungen der Siedlungen im Neuamt. Herausgegeben vom Staatsarchiv des Kantons Zürich, Zürich 1995 – Abschnitt Weiach
- Grüninger, S.; Ineichen, A.: Zehnt. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 11. Februar 2005. Online -Ausgabe: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8982.php